



Alters- und Pflegeheime

Die häufigsten Fragen



avalems

Dachverband der Walliser Alters- und Pflegeheime

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

6

KAPITEL 1

Vorbereitung auf den Heimeintritt

9

Für wen sind APH gedacht?	10
Ab welchem Alter kann man eintreten? Gibt es Altersbeschränkungen?	11
Muss ich nachweisen, dass ich in ein APH ziehen muss?	11
Wann beginnt man mit den Vorbereitungen für einen Heimeintritt?	12
Kann ich mein APH frei wählen?	12
Kann das APH es ablehnen, mich aufzunehmen?	12
Welche administrativen Schritte müssen vor dem Heimeintritt unternommen werden?	13
Ich stehe auf der Warteliste und erfahre, dass einige Personen vor mir in ein APH aufgenommen wurden, obwohl sie sich erst nach mir angemeldet haben. Weshalb ist das so?	13
Kann meine Familie mich daran hindern, in ein APH einzutreten? Oder kann sie mich zu einem Eintritt zwingen?	14
Ich werde urteilsunfähig und habe weder Familie noch eine gesetzliche Vertretung. Wer kann mir bei den Formalitäten helfen? ..	14
Das APH teilt mir mit, dass ein Platz frei ist. Wie lange habe ich für den Eintritt Zeit?	15
Wo kann ich mich beraten lassen?	15

KAPITEL 2

Das Leben in einem APH

17

Wie laufen die ersten Tage ab?	
Gibt es eine Eingewöhnungsphase? _____	18
Wie sieht ein Tag im APH aus? _____	18
Welche Animationen und Aktivitäten stehen mir zur Verfügung? _____	18
Kann ich jederzeit nach draussen gehen?	
Kann ich Besuch empfangen, wann immer ich möchte? _____	18
Mit Fachpersonen welcher Berufsgruppen werde ich im APH in Kontakt kommen? _____	19
Werden meine Familie und ich eine Ansprechperson haben? _____	19
Darf ich im APH meine Religion ausüben? _____	19
Kann man mich in einem Zweibettzimmer unterbringen, obwohl ich das nicht möchte? _____	19
Kann ich meine persönlichen Gegenstände und Möbel mitnehmen? _____	20
Wer kümmert sich um die Reinigung meiner persönlichen Gegenstände? _____	20
Kann ich mein Haustier mitnehmen? _____	20
Kümmert sich das APH um meine Post? _____	20
Darf ich das Heim verlassen oder in die Ferien fahren? _____	21
Habe ich freie Arztwahl im APH? _____	21
Welche Medikamente muss ich im Heim einnehmen? _____	21
Welche zusätzliche Pflege bieten die APH an? _____	22
Welche Rechte habe ich im Heim? _____	22
Kann das APH Massnahmen ergreifen, um meine Bewegungsfreiheit einzuschränken? _____	23
Darf ich im APH Sterbehilfe in Anspruch nehmen? _____	23
Was ist der Unterschied zwischen therapeutischer Vertretung, Vollmacht, Beistand, Vorsorgeauftrag, Patientenverfügung und Testament? _____	24

KAPITEL 3

Finanzierung des Heimaufenthalts

27

Wie viel kostet ein Aufenthalt in einem APH?	28
Ist es möglich, finanzielle Unterstützung zu erhalten?	29
Ich beziehe eine Hilfenlosenentschädigung. Werde ich sie weiterhin erhalten?	29
Muss ich zur Finanzierung des Heimaufenthalts auf mein Vermögen zurückgreifen?	30
Ich habe nicht genug Geld, um den Aufenthalt im APH zu finanzieren. Müssen meine Kinder für mich zahlen?	30
Welche Folgen hat eine Schenkung an meine Kinder?	31
Mein Ehepartner bzw. meine Ehepartnerin lebt noch zu Hause. Welche Unterstützung können wir erhalten?	31
Mein Ehepartner bzw. meine Ehepartnerin und ich nennen ein Haus / eine Wohnung / ein Grundstück unser Eigentum. Können wir trotzdem Unterstützung bekommen?	31
Muss mein Ehepartner bzw. meine Ehepartnerin für mich zahlen, wenn ich in ein APH ziehe?	32
Welche Leistungen in Bezug auf Unterkunft und Betreuung sind im Pensionspreis inbegriffen und welche nicht?	32
Können die Kosten für einen Langzeitaufenthalt in einem APH variieren? Falls ja, wovon hängen sie ab?	32
Muss ich weiterhin zahlen, wenn ich das APH vorübergehend verlasse (z. B. für einen Spitalaufenthalt oder Urlaub)?	33
Ich wohne in einem APH. Kann ich etwas von den Steuern abziehen?	33
Muss ich zwingend ein APH in meiner Gemeinde wählen?	33

Nützliche Links

34



Vorwort

6

Über den ganzen Kanton verteilt gibt es mehr als 50 Alters- und Pflegeheime (APH) und zwei Hospize (Palliative Care)*. Diese übernehmen eine zentrale Rolle in der Betreuung und Unterstützung älterer Menschen, die nicht mehr selbstständig zu Hause leben können.

Diese vom Dachverband der Walliser Alters- und Pflegeheime (AVALEMS) herausgegebene Broschüre soll die häufigsten Fragen rund um APH beantworten.

Ausführliche Erklärungen sowie zahlreiche weiterführende Links finden Sie auf unserer Website unter www.avalems.ch.

Wurde Ihre Frage nicht beantwortet? Dann kontaktieren Sie uns. Wir geben Ihnen gerne Auskunft.

Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden der Begriff APH verwendet.

7



Kapitel 1

Vorbereitung auf den Heimeintritt



9

Für wen sind APH gedacht?

APH nehmen vor allem ältere Menschen auf, die aufgrund von Beeinträchtigungen ihrer psychischen oder physischen Gesundheit **nicht mehr in der Lage sind, selbstständig zu Hause zu leben**. Diese Personen haben nicht nur einen grossen Pflege- und Betreuungsbedarf, sondern benötigen auch **eine umfassende medizinische und paramedizinische Versorgung**, die vom APH organisiert und koordiniert werden kann.

Auf unserer Website werden zudem folgende Fragen beantwortet:

- Bieten alle APH die gleiche Betreuung an?
- Was ist der Unterschied zwischen «Langzeitaufenthalt», «Alters- und Pflegeheim», «Wohnheim», «Heim» und «Residenz»?
- Was ist der Unterschied zwischen «Langzeitaufenthalt», «Kurzaufenthalt», «Tagesstrukturen» und «betreutem Wohnen»?
- Mit welchen Emotionen könnten meine Familie und ich konfrontiert sein?



Ab welchem Alter kann man eintreten? Gibt es Altersbeschränkungen?

APH nehmen **Personen im AHV-Alter** auf, deren **Gesundheitszustand zwar keinen Spitalaufenthalt erfordert, aber dennoch zu instabil ist, um zu Hause wohnen bleiben zu können.**

Vorbehaltlich der Zustimmung der Dienststelle für Sozialwesen (DSW) des Kantons Wallis können in **Ausnahmefällen** auch jüngere Personen aufgenommen werden, die eine angepasste sozialmedizinische Betreuung benötigen.

Muss ich nachweisen, dass ich in ein APH ziehen muss?

Für die Inanspruchnahme von Pflegeleistungen im Heim ist eine ärztliche Verordnung erforderlich; sie muss jedoch nicht zwingend vor dem Heimeintritt vorliegen.

Bei Ihrem Eintritt wird das medizinische Behandlungsteam des APH offiziell feststellen, dass ein Aufenthalt aufgrund von gesundheitlichen Problemen, sozialen Schwierigkeiten und/oder neurokognitiven Störungen erforderlich ist.



Wann beginnt man mit den Vorbereitungen für einen Heimeintritt?

Mit dem Umzug in ein APH beginnt ein neuer Lebensabschnitt, der viele Emotionen und Fragen mit sich bringt, und deshalb **gut vorbereitet sein will**. Idealerweise sollten Sie sich nicht erst im Not- oder Krisenfall mit diesem Thema auseinandersetzen.

Klären Sie mit Ihren Angehörigen und Ihrer Ärztin oder Ihrem Arzt ab, ob ein Aufenthalt in einem APH notwendig ist. Informieren Sie sich vor der Anmeldung über die verschiedenen Einrichtungen – und besuchen Sie diese nach Möglichkeit persönlich.

Kann ich mein APH frei wählen?

Ja, Sie können die Einrichtung frei wählen. Die Reihenfolge der Aufnahme richtet sich unter anderem nach der Verfügbarkeit der Plätze, der Übereinstimmung zwischen den Bedürfnissen der Person und dem Angebot des Heims, der Dringlichkeit der Situation und der geografischen Nähe der angemeldeten Personen.

Weiterführende Informationen:

- Checkliste für die Heimauswahl (Website von Pro Senectute Valais-Wallis)



Kann das APH es ablehnen, mich aufzunehmen?

Ja, das Heim kann Ihre Aufnahme **aufgrund objektiver Kriterien** ablehnen. Dazu gehören die folgenden:

- Das APH verfügt nicht über die nötige Infrastruktur oder qualifiziertes Personal, um Ihren Pflegebedarf zu decken.
- Das Heim gibt den Einwohnerinnen und Einwohnern bestimmter Gemeinden den Vorzug.
- Das APH hat keine freien Plätze.

Fragen zum selben Thema:



Ist es möglich, finanzielle Unterstützung zu erhalten?



Welche Leistungen in Bezug auf Unterkunft und Betreuung sind im Pensionspreis inbegriffen?

Welche administrativen Schritte müssen vor dem Heimeintritt unternommen werden?

1. Die Einrichtungen kontaktieren

Bevor Sie sich anmelden, sollten Sie sich über die verschiedenen APH informieren und sie besuchen. Sie können sich auch an die sozialmedizinische Koordinationsstelle (SOMEKO) wenden. Dort erhalten Sie kostenlos Informationen zu den verschiedenen Angeboten im Wallis sowie zum weiteren Vorgehen.

2. Eine finanzielle Übersicht erstellen

Pro Senectute Valais-Wallis bietet eine vertrauliche und kostenlose Sozialberatung an, die es ermöglicht, eine finanzielle Bestandsaufnahme vorzunehmen und die nötigen Schritte bei den Sozialversicherungen einzuleiten.

3. Das Anmeldeformular ausfüllen und einreichen

Melden Sie sich direkt beim APH an.
Sie können sich in mehreren Einrichtungen gleichzeitig anmelden. Vermeiden Sie es jedoch, schriftliche Verpflichtungen einzugehen, bevor Sie eine endgültige Wahl getroffen haben.

4. Warteliste und Reihenfolge der Heimeintritte

Die Einrichtung wird Sie auf die Warteliste setzen.
Die Reihenfolge der Aufnahme hängt vor allem von der Verfügbarkeit der Plätze, der Übereinstimmung zwischen den Bedürfnissen der Person und dem Angebot des Heims, der Dringlichkeit der Situation und der geografischen Nähe der angemeldeten Personen ab.

Ich stehe auf der Warteliste und erfahre, dass einige Personen vor mir in ein APH aufgenommen wurden, obwohl sie sich erst nach mir angemeldet haben. Weshalb ist das so?

Der Gesundheitszustand wird stärker gewichtet als der Zeitpunkt der Anmeldung.

Vorrang haben Personen, die in der Region wohnen und dringend einen Platz benötigen, sei es infolge eines Spitalaufenthalts oder einer raschen Verschlechterung ihres Gesundheitszustands. Es ist also möglich, dass jemand, der sich nach Ihnen angemeldet hat, vor Ihnen einen Platz erhält.

Kann meine Familie mich daran hindern, in ein APH einzutreten? Oder kann sie mich zu einem Eintritt zwingen?

Wenn es Ihrem Wunsch entspricht und Ihr Gesundheitszustand es rechtfertigt, können Ihre Angehörigen Sie nicht daran hindern, in ein APH einzutreten.

Ebenso wenig können Ihre Angehörigen Sie zu einem Heimeintritt zwingen. Betreuende Angehörige können jedoch darauf hinweisen, dass sie nicht mehr in der Lage sind, eine schwierige und womöglich gefährliche Situation zu Hause zu bewältigen.

Die Entscheidung, einen Angehörigen in einem Heim unterzubringen, fällt nie leicht. Doch es gibt Anlaufstellen, die Familien bei diesem Prozess beraten und unterstützen.

Vollständige
Antwort auf
unserer Website



Ich werde urteilsunfähig und habe weder Familie noch eine gesetzliche Vertretung. Wer kann mir bei den Formalitäten helfen?

Wenn Sie Ihre Angelegenheiten aufgrund eines ernsten Schwächezustands (etwa bei neurokognitiven Störungen oder einer Suchterkrankung) oder aufgrund von mangelnder Urteilsfähigkeit nicht mehr regeln können und keine vertretungsberechtigte Person mittels Vollmacht oder Vorsorgeauftrag ernannt wurde, **kann eine Beistandschaft oder ein Vorsorgeauftrag eingerichtet werden.**

Dabei handelt es sich um eine Massnahme, die von der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) angeordnet wird – auch auf Antrag der betroffenen Person.

Frage zum selben Thema:



Was ist der Unterschied zwischen therapeutischer Vertretung, Vollmacht, Beistandschaft, Vorsorgeauftrag, Patientenverfügung und Testament?

Das APH teilt mir mit, dass ein Platz frei ist. Wie lange habe ich für den Eintritt Zeit?

Sobald Ihnen ein Platz zugewiesen wurde, setzt sich das APH mit Ihnen, Ihrer Familie oder Ihren vertretungsberechtigten Personen in Verbindung. **Ohne gegenteilige Mitteilung haben Sie danach maximal drei Tage Zeit für den Eintritt.** Andernfalls wird Ihr Platz neu vergeben.

Wo kann ich mich beraten lassen?

Die APH sind gerne bereit, Ihre Fragen zu beantworten und Sie über sämtliche Abläufe zu informieren.

Darüber hinaus **bietet Pro Senectute Valais-Wallis eine vertrauliche und kostenlose Sozialberatung an.** Dort erhalten ältere Menschen und ihre Angehörigen Unterstützung, Informationen und Beratung, damit sie so lange wie möglich selbstständig bleiben können. Diese Leistungen werden von erfahrenen und ausgebildeten Sozialarbeitenden erbracht.

Weiterführende Informationen:

- Sozialberatung von Pro Senectute Valais-Wallis (Website)





Kapitel 2

Das Leben in einem APH

2. Das Leben in einem APH



17

Wie laufen die ersten Tage ab? Gibt es eine Eingewöhnungsphase?

Jedes APH ist anders organisiert, doch meist erwartet die neuen Bewohnerinnen und Bewohner ein Eintrittsgespräch, ein Willkommensessen oder gemeinsames Zvieri sowie eine Führung durch die Einrichtung.

In den ersten Tagen werden die persönlichen Bedürfnisse und Alltagsgewohnheiten ermittelt sowie der Gesundheitszustand der Person beurteilt. Die verschiedenen Teammitglieder, die die Person betreuen werden, stellen sich vor.

Diese Eingewöhnungsphase kann einige Wochen bis mehrere Monate dauern.

Wie sieht ein Tag im APH aus?

Jede Einrichtung gestaltet ihren Tagesablauf auf ihre Weise und sorgt dafür, dass Pflege und Betreuung auf einen individuellen Plan abgestützt sind.

Vollständige
Antwort auf
unserer Website



Welche Animationen und Aktivitäten stehen mir zur Verfügung?

Jedes APH bietet verschiedene Aktivitäten an, die dabei helfen sollen, die Autonomie der Bewohnerinnen und Bewohner zu erhalten und soziale Beziehungen zu fördern.

Die Teilnahme an diesen Aktivitäten wird empfohlen, da sie den Betreuungsplan unterstützen und das Wohlbefinden steigern.

Kann ich jederzeit nach draussen gehen? Kann ich Besuch empfangen, wann immer ich möchte?

Ja. Sofern keine medizinisch begründeten Einschränkungen seitens der Einrichtung bestehen (z. B. bei Epidemien) und Ihr physischer oder psychischer Gesundheitszustand es zulässt, **können Sie das APH jederzeit verlassen und Besuch empfangen**. Die Besuchszeiten sind flexibel und können je nach Einrichtung variieren.

Frage zum selben Thema:



Darf ich das APH verlassen
oder in die Ferien fahren?

Mit Fachpersonen welcher Berufsgruppen werde ich im APH in Kontakt kommen?

Während Ihres Aufenthalts im APH werden Sie **mit verschiedenen Fachkräften zu tun haben**. Dazu gehören Gesundheitsfachleute, Animatorinnen und Animatoren sowie Fachpersonen aus den Gebieten Küche, Hauswirtschaft, Technik und Verwaltung. In der Einrichtung sind auch externe Dienstleister tätig, die Leistungen in den Bereichen Haarpflege, Podologie, Physiotherapie, Ergotherapie oder andere Therapien anbieten.

Werden meine Familie und ich eine Ansprechperson haben?

In der Regel ja. In den meisten APH gibt es **eine Ansprechperson, die den Betreuungsplan für die Bewohnerin bzw. den Bewohner koordiniert** und Anregungen der Familie oder der Angehörigen entgegennimmt und weiterleitet.

Darf ich im APH meine Religion ausüben?

Spiritualität spielt in APH eine bedeutende Rolle. Seelsorgende stellen sicher, dass verschiedene religiöse und kulturelle Traditionen berücksichtigt werden.

Weiterführende Informationen:

- Themendossier «Spiritualität in Alters- und Pflegeheimen» (AVALEMS-Website)



Kann man mich in einem Zweibettzimmer unterbringen, obwohl ich das nicht möchte?

Aus Rücksicht auf Komfort und Privatsphäre bieten APH immer seltener Doppelzimmer an. In neueren Gebäuden gibt es praktisch keine mehr – es sei denn, sie sind für Paare bestimmt oder dienen in Einzelfällen dazu, ängstlichen Bewohnerinnen und Bewohnern Sicherheit zu geben.

In der Praxis **kann es vorkommen, dass Sie aufgrund mangelnder Verfügbarkeit ein Zweibettzimmer akzeptieren müssen**. Das APH wird sein Möglichstes tun, um Ihnen zu einem späteren Zeitpunkt ein Einzelzimmer anzubieten.

Kann ich meine persönlichen Gegenstände und Möbel mitnehmen?

In der Regel **wird ausdrücklich empfohlen, persönliche Sachen mitzubringen**. Gemäss Pensionsvertrag ist das Zimmer mit einem Pflegebett, Nachttisch sowie Wandschrank ausgestattet. Manche APH stellen einen angepassten Sessel und einen Fernseher zur Verfügung.

Ausserdem haben Sie die Möglichkeit, Ihr Zimmer mit eigenen kleinen Möbelstücken, Fotos und Bildern nach Ihrem Geschmack zu gestalten, sofern ausreichend Platz vorhanden ist und die Pflege dadurch nicht beeinträchtigt wird. Teppiche sind meist nicht erlaubt.

Wer kümmert sich um die Reinigung meiner persönlichen Gegenstände?

Die Pflege der Wäsche gehört zum Service des APH. Davon ausgenommen sind Kleidungsstücke, die von einem externen Dienstleister wie einer Wäscherei chemisch gereinigt werden müssen. In diesem Fall müssen Sie die Kosten selber tragen.

Persönliche Kleidungsstücke müssen beim Eintritt ins Heim mit Vor- und Nachnamen beschriftet sein.

Kann ich mein Haustier mitnehmen?

Ob ein Haustier ins APH mitgebracht werden kann, hängt von verschiedenen Faktoren ab, wie etwa der Tierart, dem Gesundheitszustand der Bewohnerin oder des Bewohners und den Vorgaben der Einrichtung. Da jede Situation anders ist, empfiehlt es sich, dieses Thema direkt mit dem APH zu besprechen, um die bestmögliche Lösung zu finden.

Kümmert sich das APH um meine Post?

Nein, **es ist nicht Aufgabe des APH, sich um Ihre administrativen Angelegenheiten oder die Bearbeitung Ihrer Post zu kümmern**. Es liegt in Ihrer Verantwortung, einer nahestehenden Person eine Vollmacht zu erteilen oder eine Beistandschaft zu beantragen. Das APH kann Sie jedoch beraten oder Sie an entsprechende Einrichtungen verweisen.

Darf ich das Heim verlassen oder in die Ferien fahren?

Das hängt vom jeweiligen Heim ab – grundsätzlich ist es aber möglich, wenn Ihr Gesundheitszustand es zulässt. Informieren Sie die Heimleitung und das Pflegefachpersonal frühzeitig, damit diese den vorübergehenden Austritt bestmöglich vorbereiten können (z. B. hinsichtlich der Medikamente) und Ihnen unnötige Kosten erspart bleiben. Ausserdem ist es ratsam, davor Rücksprache mit Ihrer Ärztin oder Ihrem Arzt zu nehmen.

Frage zum selben Thema:



Muss ich weiterhin zahlen, wenn ich das APH vorübergehend verlasse (z. B. für einen Spitalaufenthalt oder Urlaub)?

Habe ich freie Arztwahl im APH?

Sie können Ihre Ärztin oder Ihren Therapeuten behalten, sofern diese bereit sind, sich zur Konsultation ins APH zu begeben. Ist dies nicht der Fall, müssen Ihre Angehörigen sich um die Organisation der Termine, die Fahrten sowie die administrativen Angelegenheiten kümmern.

Sie haben auch die Möglichkeit, die behandelnde Ärztin bzw. den behandelnden Arzt aus dem Netzwerk an Gesundheitsfachleuten zu wählen, die mit dem APH zusammenarbeiten und dort regelmässig tätig sind.

In jedem Fall ist die Frage der Arztwahl wichtig und sollte beim Heimeintritt mit den Verantwortlichen der Einrichtung geklärt werden.

Welche Medikamente muss ich im Heim einnehmen?

Die **Einnahme von Medikamenten sollte mit der älteren Person und/oder ihren Angehörigen besprochen werden.** Mit Ausnahme von Notfällen muss sie frei und nach umfassender Aufklärung zustimmen.

Bei Ihrer Aufnahme **wird Ihre Ärztin oder Ihr Arzt einen umfassenden Gesundheitscheck durchführen und Ihnen die nötigen Medikamente verschreiben.** Falls Ihr Heimeintritt nach einem Spitalaufenthalt erfolgt, wird das Rezept von der Ärzteschaft im Krankenhaus ausgestellt. Anschliessend ist Ihre Ärztin bzw. Ihr Arzt dafür verantwortlich, Ihre Medikation fortlaufend anzupassen.

Welche zusätzliche Pflege bieten die APH an?

Zusätzlich zur Hilfe bei den alltäglichen Verrichtungen (waschen, ankleiden, fortbewegen usw.) können die APH auch die nachstehenden Pflegeleistungen anbieten.

Diese Angebote können je nach Einrichtung variieren. In den meisten Fällen sind diese Kosten von den Bewohnerinnen und Bewohnern selbst zu tragen, werden aber von der obligatorischen Krankenversicherung oder von Zusatzversicherungen erstattet.

- Ergo- und Physiotherapie
- Massagen
- Aktivierung und Fitnessangebote
- Ernährungsberatung
- Medizinische Fusspflege (Podologie)
- Kunsttherapie, Aromatherapie und tiergestützte Therapie
- Psychogeriatric und Gerontopsychologie

Welche Rechte habe ich im Heim?

Egal, ob Sie zu Hause oder in einem APH leben – Ihre Grundrechte bleiben dieselben. Der Kanton Wallis hat eine Broschüre herausgegeben, in der die wichtigsten Rechte von Heimbewohnerinnen und -bewohnern aufgeführt sind:

- Sie haben das Recht, klar und angemessen über Ihren Gesundheitszustand, die geplanten Untersuchungen und Behandlungen, die erwarteten Vorteile und allfälligen Risiken, die Prognose sowie über die finanziellen Aspekte informiert zu werden.
- Eine Behandlung darf nur durchgeführt werden, wenn Sie frei und nach umfassender Aufklärung – d. h. auf Grundlage geeigneter Informationen und in voller Kenntnis der Sachlage – eingewilligt haben.
- Wenn Sie urteilsfähig sind, können Sie eine Patientenverfügung verfassen, in der Sie festlegen, welchen medizinischen Behandlungen Sie zustimmen und welchen nicht, und eine therapeutische Vertretung für den Fall bezeichnen, dass Sie Ihre Urteilsfähigkeit verlieren.
- Sie können die Gesundheitsfachpersonen frei wählen.
- Sie müssen in der Lage sein, den Behandlungen, die Ihnen vorgeschlagen werden, selbstständig zuzustimmen, d. h. basierend auf zuverlässigen Informationen und nach einer sorgfältigen Beurteilung. Die Massnahmen müssen Ihren persönlichen Werten entsprechen. Dies gilt vorbehaltlich jener Fälle, in denen Zwangsmassnahmen unvermeidbar sind.
- Sie haben das Recht darauf, dass all Ihre Daten vertraulich behandelt werden.
- Sie haben das Recht, Ihr Patientendossier einzusehen und sich den Inhalt erklären zu lassen.
- Während des gesamten Aufenthalts haben Sie das Recht auf Beistand und Beratung. Sie sind berechtigt, sich durch Ihre Angehörigen unterstützen zu lassen und Kontakt zu Ihrem Umfeld zu halten.

- Sie haben das Recht, zu Lebzeiten zu entscheiden, ob Sie Ihre Organe für Transplantationen spenden möchten.
- Sie haben ein Recht auf Palliativversorgung.
- Sie haben das Recht auf Sterbehilfe.

Weiterführende Informationen:

- «Die Patientenrechte im Überblick»
(Website des Kantons Wallis)



Kann das APH Massnahmen ergreifen, um meine Bewegungsfreiheit einzuschränken?

Wenn Sie sich selbst oder andere gefährden, kann das APH vorübergehend freiheitsbeschränkende Massnahmen beschliessen. Hierfür ist Ihre Zustimmung erforderlich. Falls Sie nicht zustimmen oder nicht mehr entscheiden können, werden Ihre Angehörigen oder Ihre therapeutische Vertretung informiert.

Solche Massnahmen müssen von der medizinischen oder pflegerischen Leitung der Einrichtung genehmigt werden. Sie sind nur in Ausnahmefällen erlaubt und unterliegen einer regelmässigen Überprüfung.

Darf ich im APH Sterbehilfe in Anspruch nehmen?

Ja. Am 27. November 2022 hat die Walliser Bevölkerung das Gesetz über die Palliative Care und die Rahmenbedingungen für Beihilfe zum Suizid in Institutionen und Einrichtungen (GPCBSIE) angenommen.

Weiterführende Informationen:

- Gesetz über die Palliative Care und die Rahmenbedingungen für Beihilfe zum Suizid in Institutionen und Einrichtungen (Website des Kantons Wallis)



Was ist der Unterschied zwischen therapeutischer Vertretung, Vollmacht, Beistandschaft, Vorsorgeauftrag, Patientenverfügung und Testament?

Therapeutische Vertretung

Die therapeutische Vertretung muss der für Sie vorgesehenen Behandlung zustimmen. Dieses Vertretungsrecht gilt ab dem Zeitpunkt, an dem Sie Ihre Urteilsfähigkeit verlieren.

Vollmacht

Wenn Sie nicht mehr in der Lage sind, Ihre Angelegenheiten, wie zum Beispiel die Bearbeitung Ihrer Post, selbst zu regeln, können Sie einer nahestehenden Person eine Vollmacht erteilen, damit sie diese Aufgaben für Sie übernimmt.

Beistandschaft

Wenn Sie keine Familie oder Vertretung haben oder in einer finanziell oder familiär schwierigen Situation sind, können Sie bei der KESB die Ernennung einer Beistandin oder eines Beistands beantragen.

Vorsorgeauftrag

Mit einem Vorsorgeauftrag können Sie eine Person Ihres Vertrauens damit beauftragen, an Ihrer Stelle zu handeln, falls Sie urteilsunfähig und damit handlungsunfähig werden sollten. Dieses Dokument muss handschriftlich verfasst, datiert und unterschrieben sein.

Patientenverfügung

Eine Patientenverfügung kann in jedem Alter verfasst werden. Sie legt fest, welchen medizinischen Behandlungen Sie zustimmen oder nicht zustimmen, falls Sie urteilsunfähig werden sollten.

Testament

Im Gegensatz zu den oben genannten Verfügungen kommt der in einem Testament geäußerte Wille erst nach Ihrem Tod zum Tragen. Die beiden wichtigsten Testamentarten sind das eigenhändige und das öffentliche Testament. Das Erstere muss vollständig von Hand geschrieben, datiert (Tag, Monat, Jahr) und unterschrieben sein. Für diese Form ist keine Beglaubigung durch eine Anwältin oder einen Notar erforderlich. Das Zweitere wird von einer Urkundsperson errichtet.

Weiterführende Informationen:

- Informationen zur Patientenverfügung (Website des Roten Kreuzes Wallis)



- Kantonale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (Website des Kantons Wallis)



- Vorsorgedossier Docupass von Pro Senectute Valais-Wallis mit allen wichtigen Dokumenten (Website von Pro Senectute)

**Auf unserer Website werden zudem folgende Fragen beantwortet:**

- Kann ich den Vertrag mit dem APH, in dem ich aufgenommen wurde, kündigen?
- An wen kann ich mich wenden, wenn es Probleme gibt oder ich eine Beschwerde einreichen will?
- Welche Mediations- und Beschwerdemöglichkeiten stehen zur Verfügung?





Kapitel 3

Finanzierung des Heim- aufenthalts

Dieses Kapitel befasst sich mit der Finanzierung eines Aufenthalts in einem APH. Die Finanzierung eines Hospizaufenthalts ist anders geregelt und wird hier nicht behandelt.



Wie viel kostet ein Aufenthalt in einem APH?

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Broschüre belaufen sich die Gesamtkosten für einen Aufenthalt in einem APH im Wallis auf rund 9300 Franken pro Monat. Diese Kosten werden auf die Krankenversicherung (24 %), die öffentliche Hand (27 %) und die Bewohnerin oder den Bewohner (49 %) aufgeteilt.

Konkret bedeutet das, dass Ihnen nur ein Teil der Gesamtkosten in Rechnung gestellt wird – etwa 4500 Franken. Dieser Betrag deckt Folgendes ab:

1. den Anteil der nicht von der Krankenversicherung übernommenen Pflegekosten (Pflegefachpersonal, Material)
2. den Anteil für Beherbergung und Betreuung (Unterkunft, Verpflegung, Wäscheservice, Betreuung, Animation usw.) sowie frei wählbare Zusatzleistungen
3. Kosten in Bezug auf den Betreuungsgrad
4. die Kosten für Immobilieninvestitionen (Zins- und Tilgungszahlungen, Miete) des APH
5. die Kosten für Mobiliar und Gebäudeunterhalt des APH

Zu diesem Betrag hinzu kommen noch die Franchise und der Selbstbehalt der Krankenversicherung, allfällige zusätzliche Pflegeleistungen sowie die in gewissen APH beim Eintritt geforderte Kautions.

Weiterführende Informationen:

- Die Finanzierung der Kosten eines Aufenthalts in einem Pflegeheim (Website der AVALEMS)



Ist es möglich, finanzielle Unterstützung zu erhalten?

Ja. Wir empfehlen Ihnen, zu prüfen, ob Sie Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL) haben.

EL sind nicht mit öffentlicher oder privater Sozialhilfe zu verwechseln: Sie sind ein Recht und müssen in der Regel nicht zurückerstattet werden. Um EL zu erhalten, müssen Sie einen Antrag bei der kantonalen Ausgleichskasse stellen. Letztere wird diesen prüfen und den Betrag individuell berechnen.

Wir empfehlen Ihnen, bei der kantonalen Ausgleichskasse finanzielle Unterstützung zu beantragen oder sich an die Sozialberatung von Pro Senectute Valais-Wallis zu wenden, die Projektionen erstellen kann.

Weiterführende Informationen:

- Ergänzungsleistungen (Website der Ausgleichskasse des Kantons Wallis)



Weiterführende Informationen:

- Sozialberatung von Pro Senectute Valais-Wallis (Website)



Ich beziehe eine Hilflosenentschädigung. Werde ich sie weiterhin erhalten?

Grundsätzlich ja. Allerdings wird Ihnen das APH den entsprechenden Betrag in Rechnung stellen, da Ihr Gesundheitszustand eine intensivere Betreuung erfordert.

Muss ich zur Finanzierung des Heimaufenthalts auf mein Vermögen zurückgreifen?

Um die täglichen Heimkosten zu begleichen, müssen Sie Ihre eigenen Mittel einsetzen, d. h. Ihre Einkünfte (insbesondere AHV-Rente, Pensionskassenleistungen) und Ihr Vermögen (Immobilien, Ersparnisse, Lebensversicherungen, Anlagen), es sei denn, diese liegen unter einem bestimmten Freibetrag. Letzterer fällt bei allein-stehenden Personen und Paaren unterschiedlich hoch aus.

Wenn Ihre Mittel nicht ausreichen, um Ihren Anteil zu bezahlen, könnte der Restbetrag über EL finanziert werden. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die Person kein Vermögen hat, das einen bestimmten Freibetrag übersteigt, oder Eigentum, das verkauft werden kann. Es ist in jedem Fall ratsam, einen Antrag auf EL zu stellen.

Wenn Sie über Vermögen verfügen, empfehlen wir Ihnen, sich von einem vertrauenswürdigen Partner oder von Pro Senectute Valais-Wallis beraten zu lassen.

Weiterführende Informationen:

- Sozialberatung von Pro Senectute Valais-Wallis (Website)



Ich habe nicht genug Geld, um den Aufenthalt im APH zu finanzieren. Müssen meine Kinder für mich zahlen?

Falls Sie Ihren Kindern eine grössere Schenkung gemacht haben, ihnen Eigentum mit Nutzniessung übertragen haben oder Ihre Kinder in finanziell guten Verhältnissen leben, könnten die Behörden von ihnen verlangen, einen Teil der Heimkosten zu übernehmen.

Welche Folgen hat eine Schenkung an meine Kinder?

Es ist ein Irrtum, zu glauben, dass Sie einen kleineren Anteil an den Heimkosten übernehmen müssen, wenn Sie Ihr Haus oder Vermögen zu Lebzeiten den Kindern überlassen.

Aus Fairnessgründen unterscheidet die kantonale Ausgleichskasse nicht zwischen einem persönlichen Sparkonto und einer an die Kinder übertragenen Immobilie. Mit anderen Worten: Man wird davon ausgehen, dass sich das Haus noch in Ihrem Eigentum befindet und Sie noch über das verschenkte Kapital verfügen.

Vollständige
Antwort auf
unserer Website



Mein Ehepartner bzw. meine Ehepartnerin lebt noch zu Hause. Welche Unterstützung können wir erhalten?

Wir empfehlen Ihnen, bei der kantonalen Ausgleichskasse finanzielle Unterstützung zu beantragen oder sich an die Sozialberatung von Pro Senectute Valais-Wallis zu wenden, die Projektionen erstellen kann.

Mein Ehepartner bzw. meine Ehepartnerin und ich nennen ein Haus / eine Wohnung / ein Grundstück unser Eigentum. Können wir trotzdem Unterstützung bekommen?

Dies hängt von mehreren Faktoren ab: Wie hoch ist der Wert Ihrer Immobilie? Ist das Haus abbezahlt? Gibt es Mieteinnahmen? Muss eine Hypothek zurückgezahlt werden? Usw.

In jedem Fall empfehlen wir Ihnen, EL zu beantragen. Bei der Berechnung des Anspruchs werden verschiedene Aspekte Ihres Wohneigentums berücksichtigt.

Muss mein Ehepartner bzw. meine Ehepartnerin für mich zahlen, wenn ich in ein APH ziehe?

Ja, denn das Schweizer Gesetz betrachtet die Ehe und die eingetragene Partnerschaft als eine wirtschaftliche Einheit.

Konkret bedeutet dies, dass Sie und Ihr Ehepartner oder Ihre Ehepartnerin eine eheliche Beistandspflicht haben, und zwar unabhängig von Ihrem Güterstand. Ihr Ehepartner oder Ihre Ehepartnerin muss sich daher an den Heimkosten beteiligen.

Welche Leistungen in Bezug auf Unterkunft und Betreuung sind im Pensionspreis inbegriffen und welche nicht?

Der **Kanton Wallis** führt in seiner Richtlinie die Leistungen auf, die **mindestens** im Pensionspreis **enthalten** sein müssen.

Vollständige Antwort
auf unserer Website



Können die Kosten für einen Langzeitaufenthalt in einem APH variieren? Falls ja, wovon hängen sie ab?

Ja, die monatlichen Kosten können schwanken.

Die Kosten für einen Heimaufenthalt setzen sich aus verschiedenen Komponenten zusammen: Pension, Betreuung und weiteren Ausgaben.

Vollständige Antwort
auf unserer Website



Muss ich weiterhin zahlen, wenn ich das APH vorübergehend verlasse (z. B. für einen Spitalaufenthalt oder Urlaub)?

Wie diese Abwesenheiten finanziell gehandhabt werden, hängt von der einzelnen Einrichtung ab. Die Antwort finden Sie in Ihrem Pensionsvertrag mit dem Heim.

Ich wohne in einem APH. Kann ich etwas von den Steuern abziehen?

Wir empfehlen Ihnen, bereits beim Eintritt in das Heim eine Herabsetzung Ihrer Akontozahlungen zu verlangen. Bei der Steuererklärung können die Beherbergungskosten teilweise vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.

Muss ich zwingend ein APH in meiner Gemeinde wählen?

Nein, aber wenn Sie sich für eine Einrichtung in einer anderen Gemeinde entscheiden, könnte es sein, dass sie einen höheren Anteil an den Heimkosten übernehmen müssen. Am besten wenden Sie sich direkt an die jeweilige Institution, um sich über die genauen Bedingungen und Details zu informieren.

Ebenso wenig spricht etwas dagegen, dass eine Person in ein ausserkantonales APH zieht. Die Voraussetzungen und Tarife können je nach den gesetzlichen Vorschriften des Kantons und der Gemeinde unterschiedlich sein.

Nützliche Links



→ Dachverband der Walliser Alters- und Pflegeheime (AVALEMS)
www.avalems.ch



→ Generationen 60+
(Website mit Informationen für Seniorinnen und Senioren im Wallis)
www.vs.ch/60plus



→ Sozial-medizinische Koordinationsstelle (SOMEKO)
www.secoss-someko.ch



→ Ergänzungsleistungen
(Website der Ausgleichskasse
des Kantons Wallis)
www.ahvwallis.ch



→ Pro Senectute Valais-Wallis
www.vs.prosenectute.ch



→ Alzheimer Valais Wallis
www.alzheimer-schweiz.ch/wallis

Impressum

Dachverband der Walliser Alters- und Pflegeheime (A VALEMS), Sitten

Avenue de Tourbillon 19 | 1950 Sitten | 027 323 03 33
info@avalems.ch | www.avalems.ch

Ausgabe Juni 2025

Fotos: APH Emserberg, APH St-François, APH St-Pierre,
Les Fleurs du Temps und Les Maisons de la Providence

35



Diese Broschüre wurde Ihnen übergeben von: